

 **Bundesministerium  
Inneres**

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.539.670

Wien, am 29. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Katharina Kucharowits, Genossinnen und Genossen haben am 3. Juli 2024 unter der Nr. **19086/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Informationen zu verschwundenen Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wurde der Entschließungsantrag 228/E und die damit einhergehenden Forderungen bereits zur Gänze umgesetzt?*
  - a. *Wenn ja, durch welche Maßnahmen schlägt sich diese Umsetzung nieder? (Bitte um genaue Auflistung der umgesetzten Maßnahmen und Datum der Umsetzung.)*
  - b. *Wenn ja, wo findet man diese Maßnahmen gelistet und wo werden sie veröffentlicht?*
  - c. *Wenn nein, welche Forderungen wurden des 228/E wurden bereits umgesetzt und welche nicht?*

*d. Wenn nein, wieso wurde der 228/E nicht bereits zur Gänze umgesetzt, nachdem sich alle Fraktionen im Nationalrat dazu entschlossen haben?*

Einleitend darf festgehalten werden, dass bei Minderjährigen umfassende Maßnahmen zu deren Schutz, sowohl bei den Betreuungs- als auch bei den Verfahrensstandards im Asylbereich, erfolgen.

Auf den individuellen Entschluss eines (minderjährigen) Fremden, sich dem österreichischen Asylverfahren zu entziehen und auf Schutz zu verzichten, kann kein Einfluss genommen werden, zumal in den meisten Fällen Österreich nicht das gewünschte Zielland ist und diese (minderjährigen) Fremden - in den Jahren 2022 und 2023 behaupteten rund 95 Prozent zwischen 14 und 18 Jahre alt zu sein – sich häufig in ein anderes europäisches Land begeben haben.

Es darf auf die seit dem Jahr 2022 nochmals erweiterten Asylstatistiken (etwa durch zusätzliche Auswertungen wie Altersstruktur, Geschlecht, begleitete und unbegleitete minderjährige Fremde), sowie die Detail-STATISTIK – Kennzahlen BFA (insbesondere unter Punkt 9 - Unbegleitete minderjährige Fremde mit Statistiken zu Verfahrensentziehung oder Dublin-Konsultationsverfahren) hingewiesen werden, die auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres veröffentlicht werden.

Vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) werden bei Kenntnisserlangung eines abgängigen Kindes jedenfalls die zuständigen Stellen informiert.

Mit Blick auf die Frage 1d. wird zusätzlich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 16394/J XXVII. GP des Abgeordneten Christian Oxonitsch vom 3. Oktober 2023 (15880/AB XXVII. GP) verwiesen und weiters wird ausgeführt, dass am 14. Mai 2024 nunmehr die Verordnung (EU) 2024/1358 des europäischen Parlament und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Eurodac Verordnung), verabschiedet wurde. Gemäß Artikel 14 der zitierten Verordnung werden hinkünftig die

biometrischen Daten von Minderjährigen ab dem Alter von sechs Jahren erfasst. Laut Artikel 63 der Eurodac Verordnung gilt diese ab dem 12. Juni 2026.

Die Eurodac Verordnung unterstreicht in Ziffer (44)ff in ihren Erwägungsgründen, dass unter anderem allen Kindern, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, und Kindern, die von ihren Familien getrennt werden könnten, ein besserer Schutz zukommen wird. Dazu ist es auch erforderlich, biometrische Daten zu erfassen und in Eurodac zu speichern, um dazu beizutragen, die Identität der Kinder festzustellen und die Mitgliedstaaten bei der Feststellung zu unterstützen, ob es Familienangehörige in einem anderen Mitgliedstaat oder Bindungen zu einem anderen Mitgliedstaat gibt, und vermisste Kinder, einschließlich zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken, aufzuspüren, indem die vorhandenen Instrumente ergänzt werden, insbesondere das mit der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Schengener Informationssystem (SIS). Effektive Identifizierungsverfahren werden den Mitgliedstaaten dabei helfen, den angemessenen Schutz von Kindern zu garantieren.

Bei der Anwendung dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen. Stellt der antragstellende Mitgliedstaat fest, dass Eurodac-Daten einem Kind zuzuordnen sind, so darf er diese Daten nur für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke, insbesondere zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Kinderhandel und anderen an Kindern verübten schweren Straftaten, und im Einklang mit den in diesem Staat auf Minderjährige anwendbaren Gesetzen und im Einklang mit der Verpflichtung, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen, verwenden.

Aus der Sicht des EU-Gesetzgebers ist es für die Bekämpfung terroristischer Straftaten und sonstiger schwerer Straftaten unerlässlich, dass die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden über möglichst umfassende und aktuelle Informationen verfügen, damit sie ihren Aufgaben gerecht werden können. Die in Eurodac enthaltenen Informationen sind für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer Straftaten gemäß der Richtlinie (EU) 2017/541 oder sonstiger schwerer Straftaten gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI notwendig. Daher sollten die Eurodac-Daten den benannten Behörden der Mitgliedstaaten und der benannten Stelle der durch die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der

Strafverfolgung (Europol) unter den in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen für einen Abgleich zur Verfügung stehen.

Die Eurodac- Verordnung zielt aber auch darauf ab, die Aufdeckung der Sekundärbewegungen innerhalb der Europäischen Union zu erleichtern, damit die von den Mitgliedstaaten zu ergreifenden Maßnahmen besser festgelegt werden können.

Als zentrale Aufgabe obliegt der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) hinkünftig die monatliche Erstellung der Statistik über die Arbeit von Eurodac. Diese Statistik wird insbesondere auch die Daten Minderjähriger beleuchten, somit die Dimension dieser besonders vulnerablen Gruppe besser erfassen helfen und die Erkenntnislage verdichten.

### **Zu den Fragen 2 und 3:**

- *In der 10044/ AB vom 24.5.2022 beantworten Sie die Frage 3 „ Wurde der Forderung des Entschließungsantrags 228/E, „zu untersuchen, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass dieses Phänomen möglicherweise mit kriminellen Handlungen (wie z.B. Entführung, Menschenhandel oder Gewaltdelikte) in Zusammenhang steht, und den Nationalrat zeitnah über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu informieren.“ bereits nachgekommen?“ damit, dass aus polizeitaktischen Gründen von einer weitergehenden inhaltlichen Beantwortung Abstand genommen werden muss. Kann die Frage mittlerweile beantwortet werden?*
  - a. *Wenn nein, auf welche gesetzliche Grundlage beziehen Sie sich bei der Nichtbeantwortung?*
  - b. *Wenn nein, um welche polizeitaktischen Gründe handelt es sich hier?*
  - c. *Falls nein, wann wird die Untersuchung stattfinden und abgeschlossen sein, welcher Stellen/Behörden werden involviert sein und wann werden die Ergebnisse dem Nationalrat vorgelegt?*
  - d. *Wenn ja, wie begründen Sie Ihre damalige Nichtbeantwortung?*
  - e. *Wenn ja, wie wurde die Untersuchung, ob es Anhaltspunkte zu kriminellen Handlungen gibt, angelegt?*
    - i. *Welche Stellen/Behörden waren in die Untersuchung involviert?*
    - ii. *Welche Aspekte wurden konkret untersucht?*
    - iii. *Zu welchen Ergebnissen kam die Untersuchung? Wann wurden oder werden diese dem Nationalrat präsentiert?*
- *Sie argumentieren die Nichtbeantwortung der Frage so, dass „aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz, der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bzw. um allfällige Ermittlungsergebnisse nicht zu*

*konterkarieren, {..} von einer Beantwortung der Fragen nach den Ergebnissen der Untersuchungen Abstand genommen werden [muss]." Auf welche gesetzliche Grundlage beziehen Sie sich bei dieser Nichtbeantwortung?*

Die für den Zeitraum 2021 bis 2023 untersuchten Fälle lassen keinen Hinweis zu, dass in Österreich das Delikt des Menschenhandels nach § 104a Strafgesetzbuch ursächlich für das Verschwinden von Kindern und Jugendlichen kausal war. Die diesbezüglichen Erhebungen dazu sind abgeschlossen.

Die Untersuchung konzentrierte sich auf angezeigte Fälle nach der obgenannten Gesetzesbestimmung. Sie wurde in der für die Bekämpfung des Menschenhandels zuständigen Organisationseinheit des Bundeskriminalamts (provisorische Abteilung II/BK/8) durchgeführt. Die Untersuchung berücksichtigte insbesondere, ob die in den angezeigten Fällen identifizierten Opfer verschwunden sind oder, wenn auch nur kurzfristig, als verschwunden galten.

Das Bundeskriminalamt ist regelmäßig in europaweit ausgerichtete Aktionen zur Bekämpfung des Menschenhandels im Rahmen der „European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats“ (EMPACT) eingebunden, oder fungiert als Initiator. Bei diesen „Joint Action Days“ (JAD) wird neben anderen Kriterien zur Bekämpfung des Menschenhandels auch Augenmerk auf die vom Entschließungsantrag aufgeworfene Problemstellung gelegt.

Zum Zeitpunkt der laufenden Ermittlungen wurde Bezug auf den Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) und die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Artikel 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) genommen.

Gerhard Karner

